



Information des Fachbereiches 4 im LFV Bayern zur Brandsicherheitswache nach § 41 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Zum 01. Januar 2008 ist in Bayern eine neue Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in Kraft getreten.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache (früher Feuersicherheitswache) hat sich im Vergleich zur bis zum 31.12.2007 gültigen Versammlungsstättenverordnung einiges geändert.

Auszug aus der VStättV bis zum 31.12.2007:

§ 116 – Feuersicherheitswache

(1) Eine Feuersicherheitswache muss anwesend sein

1. für jede Vorstellung und für jede Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf Vollbühnen, auf Mittelbühnen sowie auf Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 m² ;
2. für zirkensische Vorführungen auf Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen;
3. für Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsräumen.

(2) Im übrigen kann eine Feuersicherheitswache verlangt werden, wenn es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) Die Feuersicherheitswache wird von der Feuerwehr gestellt.

(4) Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist zu folgen.

Auszug aus der neuen VStättV ab dem 01.01.2008:

§ 41 – Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) ¹Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. ²Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. ³Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn der Betreiber über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen und die Brandschutzdienststelle dies dem Betreiber bestätigt hat.

Nach Rücksprache mit der Obersten Baubehörde ergibt sich nunmehr folgender Sachstand:

Die Betriebsvorschriften der VStättV sind nach § 46 Abs. 2 VStättV auf bestehende Gebäude anzuwenden – ob die bestehenden Gebäude materiell die Anforderungen der neuen VStättV erfüllen oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Nach § 41 Abs. 2 Satz 1 VStättV wird eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr regelmäßig – also ganz unabhängig von der Art der Veranstaltung – nur bei Veranstaltungen auf Großbühnen sowie Szenenflächen von mehr als 200 qm verlangt.

Unterhalb dieser Schwelle gilt § 41 Abs. 1 VStättV, wonach der Betreiber einer Versammlungsstätte verpflichtet ist, eine Brandsicherheitswache dann einzurichten, wenn eine Veranstaltung mit „erhöhten Brandgefahren“ verbunden ist. Die Einschätzung darüber, ob das im jeweiligen Fall so ist, liegt beim Betreiber der Versammlungsstätte. Er ist nach § 38 Abs. 1 VStättV für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich.

Zusätzlich kann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen einer angezeigten Veranstaltung nach § 47 – Vorübergehende Verwendung von Räumen, u.a. eine Brandsicherheitswache verlangen, wenn dies zur sicheren Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich ist.

D.h., dass nunmehr ein Vielzahl von „automatisierten Brandsicherheitswachen“ auf der Grundlage des bisher gültigen § 116 Absatz 1 VStättV (bis 31.12.2007) entfallen können, sofern diese nicht explizit als Auflage in der Baugenehmigung gefordert wurde.

Sollte eine Brandsicherheitswache (früher Feuersicherheitswache) als Auflage in einer Baugenehmigung gefordert worden sein, so muss ggf. diese Auflage von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erst aufgehoben werden, damit die Vorhaltung einer Brandsicherheitswache nicht mehr notwendig ist. In diesem Fall ist ein formloser Antrag an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

Auszug aus § 41 Absatz 2 Satz 3 VStättV:

„³Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn der Betreiber über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen und die Brandschutzdienststelle dies dem Betreiber bestätigt hat.“

§ 41 Absatz 2 Satz 3 VStättV eröffnet nunmehr die Möglichkeit, dass die Brandsicherheitswache nicht mehr ausschließlich von der zuständigen Feuerwehr gestellt werden muss. Vielmehr hat der Betreiber (der Veranstalter) nunmehr die Möglichkeit, die Aufgaben der Brandsicherheitswache selbst wahrzunehmen, wenn er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt und die Brandschutzdienststelle dies dem Betreiber (Veranstalter) gegenüber bestätigt.

Die „**Brandschutzdienststelle**“ ist in Bayern die Kreisverwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandrat, dem Stadtbrandrat oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr (vgl. Art. 21 Abs. 1 BayFwG).

Hinsichtlich der jeweils erforderlichen Stärke, der Ausrüstung und der Aufgaben einer Brandsicherheitswache wird auf das Merkblatt Sicherheitswachen (5.12), herausgegeben von der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg, verwiesen.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter